

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 12.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Ersatz Ihrer Auslagen, die ihnen für die Ausübung dieser Funktion entstehen, eine jährliche Aufwandsentschädigung von 300,00 EUR.

Für die tatsächliche Amtsvertretung wird zusätzlich eine Entschädigung von 30,00 EUR pro angefangene Stunde gewährt.

§ 2

Die Gemeinderäte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine mtl. pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 EUR.

Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und der durch die Gemeinde auf Grund gesetzlicher Regelungen zu bildenden Ausschüssen je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 70,00 EUR.

Für Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige daneben eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 3

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern bis einschließlich 12 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag gesondert erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Sitzungsteilnahme eine Aufsichts- oder Pflegekraft beschäftigt werden muss. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 erhöht sich bei den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderates und der sonstigen Gremien, sowie anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen nach § 1 Abs. 1 um 50 €.

§ 4

Die sonstigen für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen erhalten Ersatz für Auslagen sowie des entgangenen Arbeitsverdienstes gegen Nachweis.

Ohne Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes wird zur Abgeltung des Verdienstaufalles und der baren Auslagen ein Durchschnittssatz von 30,00 EUR pro Stunde festgesetzt. Fahrtkosten außerhalb des Gemeindegebietes werden wie unter § 2 ersetzt.

§ 5

Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres gezahlt.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 01. Juli 2019 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rust, den 13.06.2023



Dr. Kai-Achim Klare
Bürgermeister